

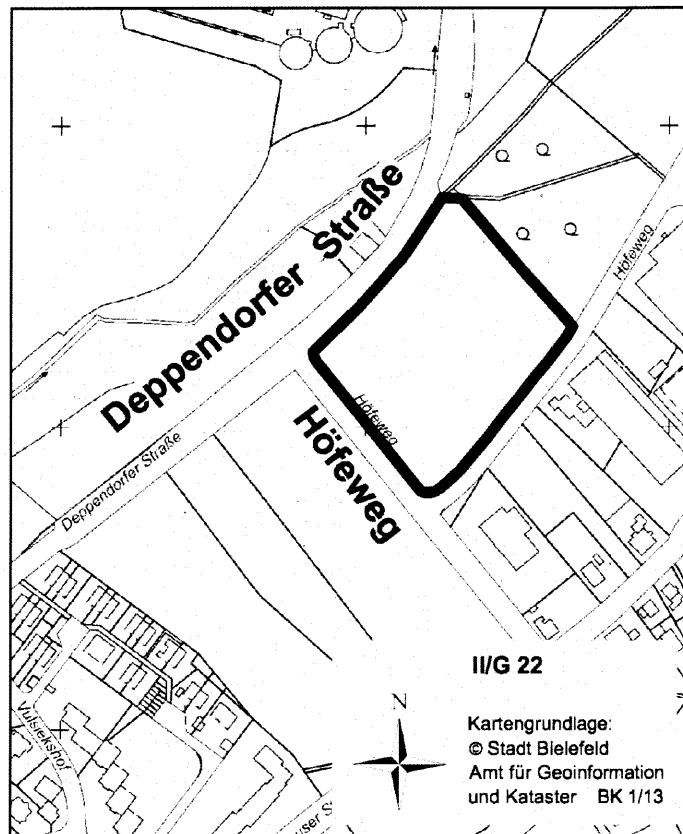
Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 den **Bebauungsplan Nr. II/G 22 „Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“** für den Bereich südöstlich der Deppendorfer Straße sowie nordwestlich und nordöstlich des Höfewegs – Stadtbezirk Dornberg – als Entwurf zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Wesentliches Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines Gewerbegebiets für zwei bis drei kleinere gewerbliche Unternehmen des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes im Anschluss an bereits seit vielen Jahren entwickelte gewerbliche Bauflächen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Bebauungsplan Nr. II/G 22 „Gewerbegebiet Höfeweg / Deppendorfer Straße“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/G 22 ist mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- 3. Parallel zur öffentlichen Auslegung sind gemäß §§ 4a Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.*
- 4. Für die öffentliche Auslegung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes wie folgt zu ändern: Die maximal zulässige Gebäudehöhe für die an der Deppendorfer Straße gelegene Teilfläche der überbaubaren Grundstücksfläche wird auf 125,00 m ü. NHN festgesetzt.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 17. Juli bis einschließlich 21. August 2015

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E41), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die **verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen** sind in der Begründung, im Umweltbericht einschließlich eines Beitrags zum Artenschutz, in einem schalltechnischen Gutachten zum Gewerbelärm sowie in weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten und als Grundlage für die Bauleitplanung bewertet worden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen einschließlich Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Fachbehörden sind verfügbar:

Schutzgut **Mensch** (Geräuschemissionen durch bestehende und künftige gewerbliche Betriebe; verkehrliche Immissionen mit Aussagen zu Verkehrsaufkommen und Auswertung des städtischen Schallimmissionsplans Gesamtverkehr; Aussagen zur Leistungsfähigkeit angrenzender Erschließungsstraßen, Auswertungen weiterer Umweltdaten der Stadt mit Auswirkungen auf den Menschen zu Naherholung, Hochwasserschutz, Abfallwirtschaft, Ver-/Entsorgung, Nutzung regenerativer Energien); Schutzgut **Tiere und Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt** (Auswertung thematischer Umweltdaten/-karten der Stadt, betroffene Waldrandstrukturen, Prüfung von Artenspektrum und Wirkfaktoren einschließlich Maßnahmen zur Minderung von Störungen der Ruhestätten einiger Waldfledermausarten durch Lichtimmissionen); Schutzgüter **Boden/Wasser** (Auswertung von Boden-/Gewässerkarten, Versiegelung landwirtschaftlicher Fläche, Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser); Schutzgut **Klima/Luft** (Auswertung stadtklimatischer Karten zu Klimaempfindlichkeit, Belüftung, Wärmebelastung und solarenergetischem Potenzial, Aussagen zur Luftschadstoffkonzentration); Schutzgüter **Landschaft sowie Kultur-/andere Sachgüter** (Eingrünungsmaßnahmen zum Landschaftsraum). Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Art und Umfang erforderlicher Kompensationsmaßnahmen sowie interne und externe Ausgleichs- und Ersatzflächen werden dargelegt.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 29.06.15

I. V.

Löseke
Stadtkämmerer